

Benutzungsordnung

Die nachstehende Benutzungsordnung ist Bestandteil des zwischen den Erziehungsberechtigten für das angemeldete Kind und dem Verein „Schülerhaus Schilksee e.V.“ (nachstehend Verein) als Träger der Betreuungseinrichtung Schülerhaus Schilksee geschlossenen Betreuungsvertrages.

Der Betreuungsvertrag wird für die Dauer eines Jahres (Hortjahr) geschlossen und verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn er nicht fristgerecht gekündigt wird.

Das Hortjahr beginnt nach Ende der Sommerferien mit Beginn des Schuljahres und endet jeweils mit Ende der Sommerferien. Verträge die im laufenden Jahr geschlossen werden, werden bis zum Ende des jeweiligen Hortjahres geschlossen und verlängern sich ebenfalls um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht fristgerecht gekündigt werden.

Eine fristgerechte Kündigung muss in schriftlicher Form zu Händen des Vorstandes erfolgen und bis zum 30.04. des laufenden Jahres bei der Geschäftsadresse *Schülerhaus Schilksee e.V. Schilkseer Straße 94 24159 Kiel* eingegangen sein.

Gegenstand des Vertrages ist Betreuung durch pädagogisch ausgebildete Fachkräfte im Anschluss an die Unterrichtszeit der Verlässlichen Grundschule Kiel-Schilksee bis 17.00 Uhr. Für Ferien und schulfreie Tage gelten besondere Regelungen, diese werden per Aushang am „Elternbrett“ Im Flur des Schülerhauses rechtzeitig bekannt gegeben.

Geht die Erziehungsberechtigung auf eine andere Person über, so ist die Leiterin der Einrichtung unverzüglich schriftlich zu informieren. Die neue erziehungsberechtigte Person übernimmt sämtliche Rechte und Pflichten des geschlossenen Betreuungsvertrages. Dies wird schriftlich festgehalten. Sie erhält eine Zweitschrift des Betreuungsvertrages nebst Anlagen und bestätigt dies durch Unterschrift.

1. Anmeldung und Aufnahmegrundsätze

- a) Das Schülerhaus nimmt Kinder im Grundschulalter aus Kiel auf.
- b) Kinder aus anderen Wohnorten können aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind und eine Zusage der Kommunalgemeinde über Kostenbeteiligung gemäß den Förderungsrichtlinien der Landeshauptstadt Kiel vorliegt.
- c) Die Anmeldung (Antrag auf Aufnahme) eines Kindes erfolgt durch einen Aufnahmeantrag seitens der Erziehungsberechtigten beim Verein, vertreten durch die Leiterin der Einrichtung.
- d) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Einem Antrag auf Aufnahme kann nur im Rahmen der vorhandenen freien Plätze entsprochen werden. Besonders berücksichtigt werden Kinder von berufstätigen Alleinerziehenden. Bei besonderer Dringlichkeit kann ein Antrag auf vorzeitige Aufnahme gestellt werden. Kann ein Kind mangels freier Plätze nicht aufgenommen werden, wird der Aufnahmeantrag auf eine Warteliste gesetzt. Die Reihenfolge der Aufnahme richtet sich in der Regel nach dem Lebensalter, so dass jüngere vor älteren Kindern aufgenommen werden. Bei Gleichaltrigen ist das Anmeldedatum entscheidend.
- e) Nach Zusage der Aufnahme wird der Betreuungsvertrag geschlossen.

2. Kündigung des Betreuungsvertrages in besonderen Fällen (außerordentliche Kündigung)

- a) Bei Umzug oder Schulwechsel innerhalb des laufenden Schuljahres beträgt die Kündigungsfrist einen Monat zum Monatsletztem.
- b) Kinder, die den Betrieb des Schülerhauses nachhaltig stören bzw. andere Kinder oder sich gefährden, können nach Prüfung der gegebenen Verhältnisse auf Beschluss vom Vorstand vorübergehend oder gänzlich vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Die Pflicht zur Zahlung des Entgeltes besteht bei vorübergehendem Ausschluss weiterhin. Der Vertrag kann in diesem Fall von den Erziehungsberechtigten zum Ende des laufenden Monats gekündigt werden. Im Falle eines grundsätzlichen Ausschlusses wird der Vertrag seitens des Vereins zum Ende des laufenden Monats gekündigt.

3, Beitragserlass bei Krankheit

Bei Krankheit des Kindes, die den Schulbesuch nicht ermöglicht und länger als 6 Wochen andauert, Kann auf schriftlichen Antrag der Beitrag ab diesem Zeitpunkt für die Dauer der Erkrankung erlassen werden.

4. Entgelte für Hort und Essen

- a) Die Entgelte für die Betreuung und das Essen werden in Höhe in der Gebührensatzung für Kindertagesheime der Landeshauptstadt Kiel in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Höhe erhoben.
Anträge auf Festsetzung des Betreuungsentgelts auf Ermäßigung gemäß der Gebührensatzung (Sozialstaffel) sind beim Jugendamt der Landeshauptstadt Kiel zu stellen und dem Verein ist Schriftlich mitzuteilen, dass ein entsprechender Antrag gestellt ist.
Bis zum Entscheid des Antrages wird der Verein nur das Entgelt für das Essen erheben.
Wird dem Verein nicht mitgeteilt, dass ein entsprechender Antrag gestellt ist oder wenn kein Antrag gestellt wird, wird der Höchstbetrag fällig.
Die Gebührensatzung der Stadt Kiel ist nicht Bestandteil des geschlossenen Betreuungsvertrages und dieser Benutzungsordnung. Sie findet ausschließlich zur Festsetzung der fälligen Entgelte Anwendung.
- b) Das Entgelt ist monatlich im Voraus bis zum 3. Werktag eines Monats fällig und wird per Lastschrift eingezogen.
Wird eine Beitragslastschrift nicht eingelöst wird ein Kostenbeitrag von z.Zt.6 € erhoben,. Die nicht eingelöste Summe inklusive des Kostenbeitrags ist dann unverzüglich auf das Beitragskonto zu überweisen-
Zukünftig wird der Betrag dann nicht mehr per Lastschrift eingezogen, Sondern es ist der Bank über den fälligen mtl., Betrag ein Dauerauftrag zum 1, jeden Monats zuerteilen und dem Vorstand vorzulegen.

5. Gesundheitsvorschriften

- a) Kinder, die die Gesundheitsvorschriften der Grundschule erfüllen, können prinzipiell das Schülerhaus besuchen, ggfls. Ist die Schule von der Verschwiegenheitspflicht schriftlich zu befreien. Krankheiten durch die Kinder sich und andere gefährden, schließen einen Besuch der Einrichtung aus.
- b) Treten beim Kind oder in der Familie des Kindes ansteckende oder übertragbare Krankheiten auf, so darf ein erkranktes Kind und bei möglicher Ansteckungsgefahr auch ein gesundes Kind entsprechend den gesundheitspolizeilichen Vorschriften die Einrichtung nicht besuchen. Dies gilt solange die Möglichkeit einer Übertragung besteht. Die Leiterin des Schülerhauses ist unverzüglich zu informieren. Auf Verlangen ist ein ärztliches Attest bei Krankheitsbeginn vorzulegen
- c) Nimmt das Kind den Besuch des Schülerhauses wieder auf, so ist ein ärztliches Attest vorzulegen, darüber dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Liegt das Attest der Schule vor ist diese von der Verschwiegenheitspflicht gegenüber dem Schülerhaus <zu befreien.
- d) Seitens der Mitarbeiterinnen des Schülerhauses wird der Gesundheitszustand der Kinder beobachtet und den Eltern über evtl. Auffälligkeiten Mitteilung gemacht. Besteht der begründete Verdacht, dass ein Kind während des Besuchs der Einrichtung erkrankt ist, werden die Erziehungsberechtigten benachrichtigt. Die Erziehungsberechtigten oder eine von ihnen zur Abholung legitimierte Person haben das betreffende Kind entsprechend den Anweisungen der amtierenden Leiterin abzuholen.
- e) Bei Epidemien muss das Schülerhaus für eine vom Gesundheitsamt zu bestimmende Zeit geschlossen werden. Die Eltern müssen sich in diesem Fall um eine Ersatzbetreuung bemühen.
- f) Während der Betreuungszeit sind die Kinder entsprechend den gesetzlichen Vorschriften bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein versichert Bei Unfällen veranlasst die dienst tuende Betreuungskraft die notwendigen Maßnahmen und verständigt erforderlichenfalls die Erziehungsberechtigten. t. Die Kinder sind auch während des direkten Weges von der Schule zum Schülerhaus gegen Unfälle versichert.

Die Versicherungsbedingungen sind bei der Ausführungsbehörde für die Unfallkasse des Landes Schleswig – Holstein, Seekoppelweg 5 a, 24113 Kiel erhältlich,

3. Zusammenarbeit

- a) Es wird eine enge Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schülerhaus angestrebt.
Im Interesse des Kindes wird den Eltern empfohlen, die Elternabende zu besuchen.
Zur Vertretung der Eltern wird auf dem ersten Elternabend nach den Sommerferien für die Dauer eines Schuljahres mit einfacher Mehrheit ein Elternbeirat gewählt. Er besteht aus zwei erziehungsberechtigten Personen.

- b) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, jeweils eine Telefonnummer anzugeben, unter der sie oder von ihnen legitimierte Personen in Notfällen zu erreichen sind.
- c) Kinder können nur von Erziehungsberechtigten oder von ihnen legitimierten Personen abgeholt werden, die Einrichtung führt eine entsprechende Liste.
Wenn Kinder allein nach Hause oder zu anderen Veranstaltungen gehen dürfen, ist die schriftlich vorab mitzuteilen.
- d) Sämtliche Informationen werden am Schwarzen Brett des Schülerhauses bekannt gegeben.
- e) Für telefonische Benachrichtigungen ist ein Anrufbeantworter geschaltet, während der Betreuungszeiten wird er stündlich zur vollen Stunde abgehört.
- e) Die Erziehungsberechtigten werden darum gebeten, alle ihre die Pädagogik betreffenden Fragen vertrauensvoll mit der Leiterin der Einrichtung zu besprechen.
Termine sind mit der Leiterin außerhalb der Betreuungszeiten vorher zu vereinbaren.
Alle den Vertrag oder diese Benutzerordnung betreffenden Fragen sind an den Vorstand zu richten
- f) Zur Qualitätssicherung der Einrichtung werden Entwicklungsberichte der Kinder geführt.
In regelmäßigen Abständen oder bei Bedarf werden von der Leiterin mit den Erziehungsberechtigten Gespräche zur Entwicklung der Kinder angeboten. In schwerwiegenden Fällen bei denen die Eltern dem Gesprächsangebot nicht nachkommen, kann das Jugendamt eingeschaltet werden.
- g) Die Mitarbeiterinnen des Schülerhauses sind gern bereit an Gesprächen mit Lehrern, Therapeuten oder Sozialdiensten teilzunehmen. Soweit die Erziehungsberechtigten dies wünschen, ist zu erst ein Einvernehmen mit den Lehrkräften und Therapeuten zu erzielen und dann die der Hortleiterin schriftlich zu informieren..
- h) Alle Mitarbeiterinnen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht, es sei denn die Erziehungsberechtigten erteilen eine schriftliche Befreiung.
- f) Auf gesetzlicher Grundlage sind die Mitarbeiterinnen verpflichtet, jedem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nachzugehen. Die Leiterin wird in diesem Fall unverzüglich das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten suchen. Wird das Gespräch verweigert oder besteht weiterhin ein begründeter Verdacht, besteht eine gesetzliche Meldepflicht an das Jugendamt.

4. Entschuldigungen

Besucht ein Kind an voraussehbaren Tagen das Schülerhaus nicht oder nur verkürzt, so ist dieses der Leiterin des Schülerhauses im Voraus schriftlich mitzuteilen.

5. Öffnungszeiten

- a) Das Schülerhaus ist während der Schulzeit Mo. bis Fr. von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet.
- b) In den Ferien und an den beweglichen Ferientagen ist die Einrichtung durchgehend von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet. Um besser planen zu können, wird darum gebeten im Voraus mitzuteilen, wenn ein Kind in den Ferien die Einrichtung nicht besucht.
- c) Während der Sommerferien des Landes Schleswig – Holstein bleibt das Schülerhaus für drei Wochen und innerhalb der Weihnachtsferien für eine Woche geschlossen. Die Schließzeiten werden rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben.

6. Sonstiges

Das Schülerhaus Schilksee e.V. haftet nicht für Verlust oder Beschädigung von Kleidungsstücken oder mitgebrachten Gegenständen.

7. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Benutzungsordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss des Betreuungsvertrages unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Betreuungsvertrages und der Benutzungsordnung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen sollen diejenigen wirksamen und durchführbaren Regelungen treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen.

Der Verein, vertreten durch den Vorstand, wird die Benutzungsordnung in diesem Fall entsprechend ändern und den erziehungsberechtigten Personen als Vertragspartnern aushändigen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Betreuungsvertrag oder die Benutzungsordnung lückenhaft erweisen.